

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege sowie von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule (OGS) der Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Warendorf.

Sachverhalt:

Die aktuelle Corona-Krise ist für viele Bürgerinnen und Bürger weiterhin sehr belastend. Sie leiden unter den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen (u.a. Arbeitsplatzverluste, Kurzarbeit).

Weiterhin wirken sich die Corona-Pandemie und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen aus. Für die gesamte Gesellschaft und deren unterschiedliche Lebensbereiche muss es in den nächsten Wochen und Monaten das Ziel sein, parallel zu den begonnenen Impfungen das Infektionsgeschehen so gering zu halten, dass insbesondere die Risikogruppen geschützt und das Gesundheitssystem nicht überlastet wird.

Bis zum 21.02.2021 befanden sich daher Kindertagesstätten und Tagespflegereinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im eingeschränkten Pandemiebetrieb. Damit verbunden waren weitergehende Einschränkungen in den Betreuungsangeboten. U.a. wurde der Betreuungsumfang in den Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10 Wochenstunden eingeschränkt. Der dringende Appell an die Eltern, ihre Kinder wann immer möglich selbst zu betreuen, wurde aufrechterhalten. Gleiches galt für die Betreuung in der Kindertagespflege, wobei hier die Betreuung im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge erfolgen konnte.

In der Zeit vom 22.02. – 07.03.2021 galt der eingeschränkte Regelbetrieb. Die Betreuungszeiten in den Kitas waren landesweit um 10 Stunden pro Woche gekürzt. Alle Kinder waren eingeladen, die Kindertagesbetreuung zu nutzen.

Seit dem 08.03.2021 befinden sich Kindertageseinrichtungen im lokal eingeschränkten Regelbetrieb. Die Betreuungszeiten in Kitas dürfen von Trägern und Kita-Leitungen je nach individueller Situation der Einrichtung zum Infektionsschutz um bis zu maximal 10 Stunden pro Woche gekürzt werden. Alle Kinder sind eingeladen, die Kindertagesbetreuung zu nutzen.

In den Schulen wurde der Präsenzunterricht bis zum 19.02.2021 vollständig ausgesetzt, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Eine Notbetreuung wurde sichergestellt. Ab Montag, dem 22. Februar 2021, wurde der Unterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Primarstufe in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht wiederaufgenommen. Für Schülerinnen und Schüler, für die die Eltern an den Tagen des Distanzunterrichtes keine Betreuung ermöglichen können, wurde eine pädagogische Betreuung gewährleistet. Angebote des Offenen Ganztags wurden noch nicht regelhaft aufgenommen.

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 11.04.2021.

Vor diesem Hintergrund ist erneut über den Verzicht der Elternbeiträge in Abweichung zu den entsprechenden Satzungen zu entscheiden.

Mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aller Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf besteht Einvernehmen, für den Monat Februar 2021 zu 50% auf die Erhebung der Elternbeiträge zu verzichten.

Das Land NRW hat sich noch nicht dazu geäußert, ob und wie es die Elternbeiträge für den Monat Februar erstattet.

Für den Monat März 2021 wird die Entscheidung über den Umgang mit den Elternbeiträgen zunächst zurückgestellt; es erfolgt kein Beitragseinzug.

Für die Monate April und Mai 2021 werden die Elternbeiträge zunächst unabhängig von einer ggfls. stundenweisen Einschränkung des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.

Sobald eine Entscheidung des Landes im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung vorliegt, kann im Verlauf des aktuellen Kita-/Schuljahres abschließend über die zu zahlenden Elternbeiträge ab März 2021 entschieden werden.

Aufgrund der Tatsache, dass für den Monat Februar die Elternbeiträge bereits in voller Höhe gezahlt wurden, bedeutet dies, dass im April 2021 nur der halbe Elternbeitrag erhoben wird (Anrechnung des hälftigen Februarbeitrags).

So erfahren Zahlungspflichtige, die evtl. bereits von den gravierenden finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind, weiterhin eine finanzielle Entlastung.

Für den Bereich Elternbeiträge Kita und Tagespflege hat dies Mindererträge von rd. 250.000 € zur Folge. Im Bereich der OGS-Beiträge belaufen sich die Mindererträge auf rd. 1.850 €.

Der Kreistag tagt am 07.05.2021 und somit für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig, da die Umsetzung eines gewissen Vorlaufs bedarf.

Gem. § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

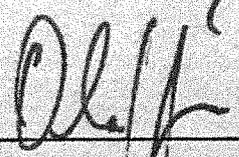
Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden.

Der Kreisausschuss tagt am 23.04.2021. Aus o.g. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden. Somit entscheidet der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied.

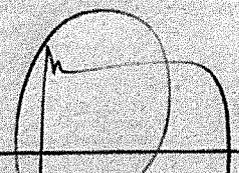
Es ergeht folgender **Beschluss**:

1. Es wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW beschlossen, für den Monat Februar 2021 zu 50% auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in den zehn Städten und Gemeinden des Zuständigkeitsbereiches des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf sowie auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule der Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Warendorf zu verzichten.
2. Für den Monat März 2021 wird die Entscheidung über den Umgang mit den Elternbeiträgen für die unter Punkt 1 genannten Beiträge zunächst zurückgestellt; es erfolgt kein Beitragseinzug.
3. Für die Monate April und Mai 2021 werden die Elternbeiträge für die unter Punkt 1 genannten Beiträge zunächst unabhängig von einer ggfls. stundenweisen Einschränkung des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.
4. Eine Beitragserhebung für die Notbetreuung erfolgt nicht.

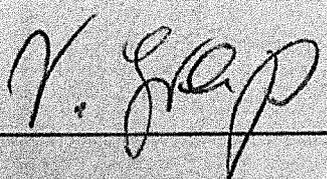
Warendorf, den 25.03.2021



Dr. Olaf Gericke
Landrat



Guido Gutsche
Mitglied des
Kreisausschusses



Valeska Grap
Vorsitzende des Ausschusses
für Kinder, Jugendliche und
Familien